

Geschäftsverteilungsplan 2026

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 28.01.2026 zum 30.01.2026

Das Präsidium des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen verteilt gemäß § 6 SGG i.V.m. §§ 21e, 21f GVG die Geschäfte auf die Senate und bestimmt deren Besetzung für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist gehört, die Bestimmung des Präsidenten über die Zahl der Senate und seinen richterlichen Aufgabenbereich ist berücksichtigt worden.

L 341-412

A.

I. Verteilung der ab 01.01.2026 beim Landessozialgericht eingehenden Streitsachen auf die Senate sowie Besetzung der Senate*

1. Senat

Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Präsident des Landessozialgerichts Dr. Blüggel

Richter am LSG Dr. Wagner – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Dr. Waldhorst-Kahnau

Richter am LSG Dr. Becker-Evermann

* Bei der Poolung werden die unterschiedlichen Arbeitskraftanteile berücksichtigt.

2. Senat

Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Kemper

Richterin am LSG Lehrmann-Wahl – stellvertretende Vorsitzende –

Richter am LSG Achilles

Richterin am LSG Mussaeus

Richterin am LSG Dr. Bolat

3. Senat

- I. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

- II. Für Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der 3. Senat zuständig, wenn der 11. Senat mit dem beanstandeten Verfahren im Sinne von § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG befasst war oder ist.

- III. Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Altenweger
Richter am LSG Hoffmann – stellvertretender Vorsitzender –
Richterin am LSG Populoh

4. Senat

- I. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X

mit den in den Anlagen 4 (Berufungen), 14 (Beschwerden) und 24 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Dr. Kallmayer

Richterin am LSG Siepmann – stellvertretende Vorsitzende –

Richter am LSG Dr. Deckers

5. Senat

- I. Streitsachen der Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach § 28h SGB IV, die die Tätigkeit der Krankenkassen als Einzugsstellen betreffen, auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Aufwendungsausgleichsgesetzes und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenversicherung)

mit den in den Anlagen 5 (Berufungen), 15 (Beschwerden) und 25 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist der Senat auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

- II. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen untereinander betreffend den Risikostrukturausgleich sowie zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesamt für Soziale Sicherung betreffend den Risikostrukturausgleich und die Verwaltung des Gesundheitsfonds

mit den in den Anlagen 10 und 30 für das Sachgebiet KR 5 aufgeführten ungeraden Endziffern.

- III. Streitsachen der Pflegeversicherung, soweit nicht eine Zuständigkeit des 10., 11. und 16. Senats gegeben ist.

- IV. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 SGG gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4 SGB XI.
- V. Streitigkeiten nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 SGG betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- VI. Rechtsangelegenheiten, für die kein anderer Senat nach dem Sachzusammenhang zuständig ist.
- VII. Beschlusssachen betreffend
 - 1. Angelegenheiten nach § 22 SGB X
 - 2. Beschwerden in Ordnungsmittelangelegenheiten
 - 3. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des LSG (§§ 18, 21, 22, 35 SGG)
 - 4. Bestimmung der Zuständigkeit nach § 58 SGG
- VIII. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe von § 69 Absatz 2 SGB V betreffen.
- IX. Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a SGB V betreffen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Nolte

Richter am LSG Dr. Kador – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Urmersbach

Richter am LSG Dr. Richter

Richterin am LSG Wilschewski

6. Senat

I. Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

II. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 3 SGG in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b SGB II.

III. Streitsachen gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG

mit den in den Anlagen 7 (Berufungen), 17 (Beschwerden) und 27 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SB aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Ottersbach

Richterin am LSG Dr. Özdemir-Lachner – stellvertretende Vorsitzende –

Richterin am LSG Schimm

Richterin am LSG Dr. Rogge-Dannemann

7. Senat

Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Hupertz

Richter am LSG Machon – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Redenbach-Grund

Richterin am SG Hohensohn

8. Senat

I. Streitsachen der Alterssicherung der Landwirte.

II. Streitsachen nach § 7a Absatz 1 und § 28p SGB IV (Sachgebiet BA)

mit den in den Anlagen 6 (Berufungen), 16 (Beschwerden) und 26 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet BA aufgeführten Endziffern.

III. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Löns

Richter am LSG Prof. Dr. Mushoff – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Dr. Peters

Richter am LSG Dr. Weber

9. Senat

- I. Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in den Anlagen 1 (Berufungen), 11 (Beschwerden) und 21 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX mit Ausnahme des Asylbewerberleistungsgesetzes und Eingliederungshilfe.

mit den in den Anlagen 8 (Berufungen), 18 (Beschwerden) und 28 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern.

- III. Streitsachen nach §§ 6a BKGG und 6b BKGG (ohne Kindergeldsachen).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Kühl

Richter am LSG Dr. Stölting – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Dr. Evermann

10. Senat

Streitsachen der Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach § 28h SGB IV, die die Tätigkeit der Krankenkassen als Einzugsstellen betreffen, auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Aufwendungsausgleichsgesetzes und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenversicherung)

mit den in den Anlagen 5 (Berufungen), 15 (Beschwerden) und 25 (Beschwerden ER) für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist der Senat auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Merheim

Richter am LSG Lange – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Daweke

Richterin am LSG Behrend

11. Senat

- I. Streitsachen des Vertragsarztrechts und des Vertragszahnarztrechts.
- II. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 SGG gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene nach dem SGB V sowie gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c, § 111b Absatz 6, § 120 Absatz 4, § 132a Absatz 3 und § 132l Absatz 4 SGB V.
- III. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 SGG in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der Künstlersozialkasse sowie ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird.
- IV. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen.
- V. Streitsachen der Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach § 28h SGB IV, die die Tätigkeit der Krankenkassen als Einzugsstellen betreffen, auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Aufwendungsausgleichsgesetzes und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenversicherung)

mit den in den Anlagen 5 (Berufungen) und 15 (Beschwerden) und 25 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitrags-

streitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist der Senat auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

- VI. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.
- VII. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 5 SGG in Verbindung mit § 4a Absatz 7 SGB V.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Freudenberg

Richter am LSG Löcken – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Ortac

Richterin am LSG Prof. Dr. Baldschun (ab dem 30.01.2026)

12. Senat

I. Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

II. Streitsachen nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Köhler

Richterin am LSG Vogel – stellvertretende Vorsitzende –

Richter am LSG Hustert

Richterin am LSG Dr. Hyla

13. Senat

I. Streitsachen des sozialen Entschädigungsrechts

II. Streitsachen gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG

mit den in den Anlagen 7 (Berufungen), 17 (Beschwerden) und 27 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SB aufgeführten Endziffern.

III. Erziehungsgeldsachen.

IV. Streitigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

V. Kindergeldsachen einschließlich der Erstattungsstreitigkeiten gemäß § 8 Absatz 3 BKGG (ohne Streitsachen nach § 6a und § 6b BKGG).

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Dr. Röttges

Richter am LSG Dr. von Renesse – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Dr. Wendt

Richterin am LSG Neumann

14. Senat

- I. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Besetzung:

Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Dr. Bergmann
Richterin am LSG Dr. Claßen – stellvertretende Vorsitzende –
Richterin am LSG Damrosch

15. Senat

- I. Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X

mit den in den Anlagen 4 (Berufungen), 14 (Beschwerden) und 24 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern.

- II. Streitigkeiten nach § 29 Absatz 3 Nr. 3 SGG betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch.

- III. Beschwerden betreffend:

1. Angelegenheiten nach § 191 SGG
2. Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern.

- IV. Erinnerungen betreffend die Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Aubel

Richterin am LSG Dr. Rücker – stellvertretende Vorsitzende –

Richterin am LSG Specht

Richterin am LSG Schaffer

16. Senat

- I. Streitsachen der Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach § 28h SGB IV, die die Tätigkeit der Krankenkassen als Einzugsstellen betreffen, auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Aufwendungsausgleichsgesetzes und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

mit den in den Anlagen 5 (Berufungen), 15 (Beschwerden) und 25 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist der Senat auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

- II. Streitsachen nach §§ 7 Absatz 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes.
- III. Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen).
- IV. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen untereinander betreffend den Risikostrukturausgleich sowie zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesamt für Soziale Sicherung betreffend den Risikostrukturausgleich und die Verwaltung des Gesundheitsfonds

mit den in den Anlagen 10 und 30 für das Sachgebiet KR 5 aufgeführten geraden Endziffern (einschließlich 0).

- V. Beschwerden betreffend im Allgemeinen Register (AR) erfasste Angelegenheiten.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Klempt

Richter am LSG Dr. Bender – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Oh

Richterin am SG Rodewig

17. Senat

- I. Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X

mit den in den Anlagen 4 (Berufungen), 14 (Beschwerden) und 24 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG

mit den in den Anlagen 7 (Berufungen), 17 (Beschwerden) und 27 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SB aufgeführten Endziffern.

- III. Streitsachen nach § 10 Absatz 1 des Entwicklungshelfergesetzes.

- IV. Wahlanfechtungssachen gemäß § 6 SGG i.V.m. § 21b Absatz 6 GVG.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Tintner

Richterin am LSG Dr. Brink – stellvertretende Vorsitzende –

Richterin am LSG Schell

Richterin am LSG Holthaus

18. Senat

- I. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen nach § 28i Satz 5 SGB IV.

- III. Angelegenheiten nach dem Bergmannsversorgungsscheinggesetz.

- IV. Streitsachen nach § 7a Absatz 1 und § 28p SGB IV (Sachgebiet BA)

Mit den in den Anlagen 6 (Berufungen), 16 (Beschwerden) und 26 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet BA aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Berendes

Richter am LSG Dr. Hansmann – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Soleta

Richterin am LSG Harde

Richter am LSG Lehmann

19. Senat

Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am LSG Straßfeld

Richter am LSG Dr. Saitzek – stellvertretender Vorsitzender –

Richter am LSG Schüttfort

20. Senat

- I. Streitsachen der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX

mit den in den Anlagen 8 (Berufungen), 18 (Beschwerden) und 28 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in den Anlagen 1 (Berufungen), 11 (Beschwerden) und 21 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern.

- III. Streitsachen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

- IV. Klagen nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 SGG gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 81 SGB XII.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Dr. Weißling-Schregel

Richterin am LSG Dr. Kniesel – stellvertretende Vorsitzende –

Richterin am LSG Post

21. Senat

- I. Streitsachen der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG und der knappschaftlichen Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

- II. Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in den Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS aufgeführten Endziffern.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am LSG Köster

Richter am LSG Alt – stellvertretender Vorsitzender –

Richterin am LSG Dr. Tebben

Richterin am LSG Dr. Kühn

Richter am SG Ocken

II. Verteilung der am 31.12.2025 anhängigen Streitsachen

1. Der 1. Senat gibt am 01.01.2026 alle anhängigen, nicht geladenen Berufungsverfahren aus dem Fachgebiet SB (Streitsachen gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG) an den 6. Senat ab.
2. Der 5. Senat gibt am 01.01.2026 alle anhängigen, nicht geladenen Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten an den 3. Senat ab.
3. Der 6. Senat gibt am 01.01.2026 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen, nicht geladenen 21 ältesten, nach dem 31.12.2023 eingegangenen Berufungsverfahren aus dem Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende an den 7. Senat ab. Wäre nach dieser Maßgabe eine Streitsache abzugeben, die durch Direktzuweisung mit einer nicht abzugebenden anderen im Senat anhängigen Streitsache verbunden ist, so wird sie nicht abgegeben und zählt bei der Anzahl der abzugebenden Streitsachen nicht mit.
4. Der 8. Senat übernimmt am 01.01.2026 die 45 jüngsten anhängigen nicht geladenen Berufungsverfahren des zum 31.12.2025 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 JustizG NRW aufgelösten 22. Senats. Wäre nach dieser Maßgabe eine Streitsache abzugeben, die durch Direktzuweisung mit einer nicht abzugebenden anderen im Senat anhängigen Streitsache verbunden ist, so wird sie nicht an den 8. Senat abgegeben und zählt bei der Anzahl der abzugebenden Streitsachen nicht mit. Alle übrigen Verfahren des zum 31.12.2025 aufgelösten 22. Senats übernimmt am 01.01.2026 der 18. Senat. Der 18. Senat übernimmt die Überwachung der als erledigt ausgetragenen Verfahren des aufgelösten 22. Senats. Im Fall der Wiederaufnahme gilt Teil B. II. Nr. 17 Satz 2 entsprechend.
5. Im Übrigen bleibt es hinsichtlich der anhängigen Streitsachen bei der bisherigen Zuständigkeit der Senate.

B.

Zusatzregelungen zur Verteilung der Geschäfte

I. Allgemeines

1. In den Fällen, in denen eine Verurteilung des Beigeladenen nach § 75 Absatz 5 SGG erfolgt ist oder in Betracht kommt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gegen den Hauptbeteiligten ursprünglich geltend gemachten Anspruch.
2. Die Zuständigkeit der Senate nach Abschnitt A umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. Dazu gehören auch Verfahren in Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen – einschließlich solcher nach § 66 SGB X –, ferner auch dann, wenn Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger (Ziffer 3) nicht vorgesehen sind. Dies gilt nicht für Vollstreckungsmaßnahmen der Krankenkassen in ihrer Eigenschaft als Einzugsstellen; insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit des 5., 10., 11. und 16. Senats.
3. Für Schadenersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnittes A. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.
4. Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist der Senat zuständig, dem die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt. Für Rückerstattungsstreitigkeiten (insbesondere § 112 SGB X) ist der Senat zuständig, dem nach den Regelungen in Abschnitt A die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers zugewiesen sind.

5. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
6. Streitigkeiten wegen Einbehaltung und Abführung (Zahlung) oder Rückforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlichen Lohnersatzleistungen – z.B. § 255 SGB V, § 176 SGB VI, § 26 Absatz 2 SGB III – gelten im Sinne von Abschnitt A als Angelegenheiten des Rechtsgebiets, dem der zur Zahlung der Beiträge verpflichtete Leistungsträger angehört.
7. Für Berufungen und Beschwerden im Vollstreckungsverfahren (§§ 198 ff. SGG) bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach den Regelungen in Abschnitt A.
8. AR-Sachen werden bei der Verteilung nach den Anlagen 1 bis 30 wie eine Berufung behandelt. Die Sache wird in dem Senat, dem sie zugewiesen wurde, weitergeführt, wenn sich später ergibt, dass es sich um eine Berufung oder Beschwerde handelt und der Senat für das betreffende Fachgebiet zuständig ist.
9. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass ein anderer Senat zuständig ist, so ist die Sache an diesen abzugeben. Soweit die Eingänge nach den Anlagen verteilt werden, erfolgt die Abgabe an die Stammdatenerfassungsstelle; für die Eintragung maßgebender Tag ist in diesem Fall der Tag des Eingangs der Sache bei dieser Stelle. Das gilt entsprechend, wenn sich herausstellt, dass der Eingang nach einer unzutreffenden Anlage verteilt worden ist.
10. Sollen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, erfolgt die Verbindung zu dem Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen.

II. Verteilung nach den Anlagen 1 bis 30

1. Soweit gemäß Abschnitt A die Streitsachen nach den Anlagen auf die Senate verteilt werden, sind sie nach der Anlage ihres Rechtsgebiets zu erfassen. Die Reihenfolge der Erfassung richtet sich nach dem Tag des Eingangs beim Landessozialgericht. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tage ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des im Rubrum der angefochtenen Entscheidung oder, sofern diese noch nicht vorliegt, des in der Rechtsmittel- oder Antragschrift angegebenen Namens des Klägers bzw. der Klägerin. Bei mehreren Kläger(inne)n ist der Name der zuerst genannten Person ausschlaggebend. Gehen an einem Tag mehrere Sachen von Kläger(inne)n ein, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, wird nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens, sodann des zuerst genannten Vornamens, schließlich nach dem niedrigsten erstinstanzlichen Aktenzeichen erfasst. Nach der Verteilung der Streitsachen auf die Senate werden dort spruchkörperbezogene Register geführt. Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung und Untätigkeitsbeschwerden sind nach der jeweiligen Anlage zu verteilen.

Gehen Beschwerden in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ein, so werden sie vorab sofort nach dem Zeitpunkt des Eingangs und, wenn dieser gleich ist, in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Im Übrigen werden zunächst Berufungen verteilt.

2. Mehrere Berufungen gegen dasselbe Urteil sind unabhängig vom Tage ihres Eingangs als eine Sache zu behandeln und daher nur einmal zu erfassen. Ist dies nicht beachtet worden, so ist der aufgrund der ersten Eintragung zuständig gewordene Senat auch für die später eingetragene(n) Berufung(en) zuständig. Letztere ist (sind) jedoch als Neueingang zu behandeln, wenn im Zeitpunkt ihres Eingangs der zuerst zuständig gewordene Senat nicht mehr mit der Sache befasst und für das betreffende Rechtsgebiet (nach Neueingängen) auch nicht mehr zuständig ist.
3. Für mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Gehen an einem Tag in derselben Streitsache Beschwerden gegen verschiedene Beschlüsse ein, so ist für alle Beschwerden der Senat zuständig, auf den die nächste Ziffer der Anlage fällt.
5. Gehen an einem Tag in derselben Streitsache eine oder mehrere Berufungen und eine oder mehrere Beschwerden ein, so ist der für die Berufung(en) zuständige Senat auch für die Beschwerde(n) zuständig. Dies gilt nicht bei Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz.
6. Ist ein Senat mit einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren befasst, so ist er auch für (weitere) damit zusammenhängende Beschwerdesachen, die dasselbe Streitverfahren betreffen, sowie einstweilige Rechtsschutzverfahren zuständig. Das gilt nicht, soweit die besondere Zuständigkeit des 5., 15. oder 16. Senats für Beschluss- und Beschwerdesachen gegeben ist. War oder ist im 5. oder 16. Senat im Rahmen des Risikostrukturausgleichs und/oder der Verwaltung des Gesundheitsfonds ein Verfahren betreffend einen Grundlagen-, Korrektur-, Zuweisungs- oder sonstigen Bescheid anhängig, so wird er auch für andere derartige Verfahren zuständig, die dasselbe Ausgleichsjahr betreffen.
7. Ist kein Berufungsverfahren anhängig, so werden die Beschluss- und Beschwerdeverfahren sowie die einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach dem Rechtsgebiet der Hauptsache verteilt. Das gilt nicht, soweit die besondere Zuständigkeit des 5., 15. oder 16. Senats für Beschluss- und Beschwerdesachen gegeben ist.
8. Ist – mit Ausnahme der Sachgebiete AS und SO – bei einem Senat ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) oder eine Kostenbeschwerde im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens anhängig oder anhängig gewesen, so wird er auch für die später eingehende Hauptsache, ein später anhängig werdendes weiteres Prozesskostenhilfverfahren, die Beschwerde gegen eine Prozesskostenhilfeentscheidung oder ein später anhängig werdendes weiteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, soweit sich dieses auf dasselbe noch nicht erledigte Hauptsacheverfahren bezieht, zuständig. Eine Untätigkeitsklage gilt dabei nicht als Hauptsache. Ziff. 14 geht vor.

9. Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) anhängig oder anhängig gewesen, so wird er auch für die später eingehende Hauptsache oder ein später anhängig werdendes einstweiliges Rechtsschutzverfahren oder ein später anhängig werdendes weiteres Prozesskostenhilfverfahren zuständig.
10. Ist bei einem Senat ein Berufungsverfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist er auch zuständig für eine dasselbe Urteil betreffende Nichtzulassungsbeschwerde. Im Falle der Abhilfe der Nichtzulassungsbeschwerde ist er auch für die Berufung zuständig. Das gleiche gilt, wenn zuerst eine Nichtzulassungsbeschwerde eingegangen ist. Ist eine Streitsache bei einem Senat als Berufung oder Nichtzulassungsbeschwerde eingetragen worden, so bleibt dieser Senat für das Rechtsmittel auch dann zuständig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das jeweils andere Rechtsmittel eingelegt war.
11. Ist ein Senat mit der Berufung gegen ein Urteil befasst oder befasst gewesen, so ist er auch für das später anhängige Berufungsverfahren gegen ein dieses Urteil ergänzendes Urteil (§ 140 SGG) zuständig.
12. Ist bei einem Senat ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anhängig gewesen, so ist er auch zuständig für damit zusammenhängende Beschwerdesachen, die Gebühren- und Kostenangelegenheiten (einschließlich der Kostentragungspflicht nach § 109 SGG) sowie Streitwertfestsetzungen betreffen.
13. Ist bei einem Senat ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anhängig gewesen, so ist er auch zuständig für das damit zusammenhängende Verfahren nach § 178a SGG.
14. Gehen innerhalb eines Sachgebiets, für das zwei oder mehrere Senate zuständig sind, mehrere Berufungen oder Beschwerden ein, in denen dieselbe natürliche Person Kläger(in) ist, so wird der Senat, in dessen Zuständigkeit die älteste noch anhängige Berufung, Beschwerde oder das noch anhängige Verfahren nach § 178a SGG fällt, auch für die weiteren Berufungen, Beschwerden oder Verfahren

nach § 178a SGG zuständig. Bei gleichzeitigem Eingang solcher Berufungen oder Beschwerden richtet sich die Zuständigkeit nach der älteren Endziffer der für das Sachgebiet maßgeblichen Anlage. Ziffer 15 bleibt unberührt. Ziffer 14 gilt nur, soweit nicht ein Fall der Direktzuweisung wegen Vorbefassung - ausgenommen nach Ziffer 8 - vorliegt. Anhängig im Sinne dieser Bestimmung ist eine Sache, solange sie nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG) in Verbindung mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) in der Hauptsache anhängig ist oder als anhängig gilt. Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das erledigende Ereignis eintritt. Das Vorstehende gilt entsprechend bei auch nur teilweiser Personenidentität der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Absatz 3 SGB II, einer Einstandsgemeinschaft im Sinne der §§ 20, 27 Absatz 2, 43 Absatz 1 SGB XII und einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 9 Absatz 5 SGB II, § 39 SGB XII, und zwar auch, soweit Personen ihre Zugehörigkeit zu diesen Gemeinschaften bestreiten. Von den Direktzuweisungen nach dieser Nummer ist der 1. Senat ausgenommen, soweit es sich bei den eingehenden Streitsachen um ER-Verfahren handelt.

Ist bei einem Senat ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist er auch zuständig für ein weiteres Berufungs- oder Beschwerdeverfahren, das denselben Bescheid gemäß § 28p SGB IV und dieselben Hauptbeteiligten betrifft.

15. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene und i.S.v. § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 und 5 der AktO-SG in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung fortgesetzte Streitsachen sowie Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist der Senat zuständig, in dem die Streitsache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist; das gilt auch für Sachen, die nach einer Zurückverweisung an das SG erneut beim LSG anhängig werden. Für damit zusammenhängende Beschwerden gegen Prozesskostenhilfebeschlüsse, Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz- sowie in Gebühren- und Kostenverfahren ist gleichfalls der in Satz 1 genannte Senat zuständig. Wird die Sache an "einen anderen Senat" zurückverwiesen, ist der Senat zuständig, dessen beisitzende Richter(innen) gemäß Abschnitt

E Ziffer 2 zur Vertretung bestimmt sind. Nach § 170 Absatz 4 SGG zurückverwiesene Sachen sind Neueingänge. Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

16. Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das ein Senat nach der Auflistung der Fachgebiete in Abschnitt A nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache abweichend von den Regelungen der Ziffern 8 bis 15 hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu behandeln.
17. Die Überwachung der aktenmäßig erledigten ruhenden oder ausgesetzten Verfahren eines Senats, der in dem betreffenden Sachgebiet keine Eingänge und - infolge Bestandsabgabe - auch keine Bestände mehr hat, übernimmt der Senat, der dessen noch anhängige Streitsachen übernommen hat, bei mehreren Senaten gegebenenfalls anteilig nach dem für die Bestandsabgabe vorgesehenen Verhältnis. Sind Streitsachen neu einzutragen, werden sie hinsichtlich der Zuständigkeit wie Neueingänge behandelt.
18. Bei einer fehlerhaften Verteilung nach den Anlagen bleiben diese und die späteren Zuordnungen unberührt. Ein Fehleintrag führt – mit Ausnahme von B. II. Ziff. 10 Satz 4 – nicht zur Direktzuweisung des richtigen Rechtsmittels.
19. Können an einem Tag über 10 Uhr hinaus auf Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs oder anderen elektronischen Übermittlungswegen (E-Mail, E-Fax) Dokumente wegen einer Störung nicht abgerufen werden, werden die betroffenen Dokumente zum Zwecke der Eintragung in die Register demjenigen Tag zugeordnet, an dem sie tatsächlich abrufbar waren. Beginn, Ende und Grund von Unterbrechungen des Zugriffs auf elektronische Dokumente über einen solchen Zugangsweg, die nicht bis 10 Uhr behoben sind, sind zu dokumentieren.
20. Ist eine Streitsache nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen einem Senat direkt zuzuweisen, wird jeweils die folgende noch nicht besetzte Ziffer der Eingangsliste des entsprechenden Senats als besetzt gestrichen („Platzhalterregelung“ unter dem Datenerfassungsprogramm EUREKA-Fach).

- III. Die vorstehenden Zusatzregelungen zur Verteilung der Geschäfte gelten entsprechend für Nichtzulassungsbeschwerden nach § 145 SGG und Klagen nach § 29 Absatz 2 und 3 SGG.

C.

Vertretung der Vorsitzenden der Senate:

Die Vorsitzenden werden bei Verhinderung – soweit unter A. nichts anderes bestimmt ist – durch den/die jeweils dienstälteste(n) (bei gleichem Dienstalter durch den/die lebensälteste(n)) Richter(in) am Landessozialgericht des Senats vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die dann nach dem Dienstalter (bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter) jeweils älteste(n) Richter(in) am Landessozialgericht des Senats. Sind alle Richter(innen) am Landessozialgericht eines Senats verhindert, so wird der/die Vorsitzende durch die übrigen Vorsitzenden vertreten; für die Reihenfolge gilt Abschnitt D. Ziffern 2, 3, 4 und 6 entsprechend.

Vertretungsfall in diesem Sinn sind die in Abschnitt D. Ziffer 5 beschriebenen Tatbestände sowie die Bearbeitung von sonstigen unaufschiebbaren Dienstgeschäften. Durchgehende Verhinderungen gelten als ein Vertretungsfall.

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richter(innen) ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Güteverhandlung) und sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten sowie zwischen den Senaten und den Güterichtern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter(innen) nicht kollidieren.

Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der/die Richter(in) zugewiesen ist (Stammsenat). Ist ein(e) Richter(in) mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, in Eilfällen der Vorsitzende des Präsidiums.

D.

Vertretung der beisitzenden Berufsrichter(innen):

1. Die Vertretung der beisitzenden Berufsrichter(innen) innerhalb des Senats regelt der Senat.

2. Ist ein Senat durch Verhinderung(en) beschlussunfähig, so werden die beisitzenden Berufsrichter(innen) vertreten im:
 1. Senat durch die Beisitzer/innen des 14. Senats
 2. Senat durch die Beisitzer/innen des 19. Senats
 3. Senat durch die Beisitzer/innen des 4. Senats
 4. Senat durch die Beisitzer/innen des 14. Senats
 5. Senat durch die Beisitzer/innen des 16. Senats
 6. Senat durch die Beisitzer/innen des 12. Senats
 7. Senat durch die Beisitzer/innen des 21. Senats
 8. Senat durch die Beisitzer/innen des 18. Senats
 9. Senat durch die Beisitzer/innen des 20. Senats
 10. Senat durch die Beisitzer/innen des 11. Senats
 11. Senat durch die Beisitzer/innen des 10. Senats
 12. Senat durch die Beisitzer/innen des 6. Senats
 13. Senat durch die Beisitzer/innen des 15. Senats
 14. Senat durch die Beisitzer/innen des 3. Senats
 15. Senat durch die Beisitzer/innen des 17. Senats
 16. Senat durch die Beisitzer/innen des 5. Senats
 17. Senat durch die Beisitzer/innen des 13. Senats
 18. Senat durch die Beisitzer/innen des 8. Senats
 19. Senat durch die Beisitzer/innen des 2. Senats
 20. Senat durch die Beisitzer/innen des 9. Senats
 21. Senat durch die Beisitzer/innen des 7. Senats

3. Sind alle Beisitzer(innen) des Vertretungssenats verhindert, so richtet sich ihre Vertretung nach der vorstehenden Regelung. Vertreten sich nach der vorstehenden Regelung zwei Senate gegenseitig, ist bei Verhinderung aller Beisitzer(innen) des Vertretungssenats zur Vertretung berufen:

Im 2. Senat die Beisitzer(innen) des 6. Senats
im 5. Senat die Beisitzer(innen) des 11. Senats
im 6. Senat die Beisitzer(innen) des 21. Senats
im 7. Senat die Beisitzer(innen) des 2. Senats
im 8. Senat die Beisitzer(innen) des 4. Senats
im 9. und 20. Senat die Beisitzer(innen) des 12. Senats
im 10. Senat die Beisitzer(innen) des 16. Senats
im 11. Senat die Beisitzer(innen) des 5. Senats
im 12. Senat die Beisitzer(innen) des 7. Senats
im 16. Senat die Beisitzer(innen) des 10. Senats
im 18. Senat die Beisitzer(innen) des 3. Senats
im 19. Senat die Beisitzer(innen) des 21. Senats
im 21. Senat die Beisitzer(innen) des 19. Senats

4. Bei Verhinderung der berufsrichterlichen Beisitzer(innen) und ihrer Vertreter(innen) sind alle übrigen berufsrichterlichen Beisitzer(innen) in der Reihenfolge des Alphabets zur Vertretung berufen.
5. Die Vertreter(innen) werden der Reihe nach herangezogen, beginnend mit dem/der dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem/der der Geburt nach jüngsten Richter(in). Dabei gilt als ein Vertretungsfall die Mitwirkung
 - a) an Sitzungen,
 - b) bei einer oder mehreren Entscheidungen an einem sonstigen Tag.

Der Vertretungsfall der Mitwirkung an Sitzungen umfasst die Teilnahme an der Vorberatung sowie die Mitwirkung an allen Entscheidungen, die vom Beginn des Tages der Vorberatung bis zum Ende des Sitzungstages getroffen werden.

6. Im Falle der Verhinderung des berufenen Vertreters/der berufenen Vertreterin tritt

der/die nächste an seine/ihre Stelle; der/die Verhinderte hat die Vertretung nicht nachzuholen.

7. Abschnitt C Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

E.

Verteilung der ehrenamtlichen Richter(innen) auf die Senate:

1. Den Senaten werden die in der beigefügten Aufstellung benannten ehrenamtlichen Richter(innen) zugeteilt (Anlage 31).
2. Sie werden in der Reihenfolge herangezogen, wie sie sich aus der Anlage 31 ergibt. Maßgeblich für die Heranziehung ist der Zeitpunkt der Ladung. Wird die Anlage 31 im Laufe des Geschäftsjahres geändert, so ist bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Reihenfolge fortzufahren, d.h., nach der neuen Liste sind jeweils die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die nach der alten Liste als nächste an der Reihe gewesen wären. Hilfsweise ist mit der Nummer 1 der neuen Liste fortzufahren.
3. Bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin tritt der/die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter(in) seiner Gruppe ein. Der/die ausgefallene Richter(in) ist erst wieder zu laden, wenn er/sie nach der laufenden Nummer der Liste ansteht.
4. Reicht die Zeit zur Ladung des/der nächsten ehrenamtlichen Richters/Richterin nicht aus, so dass eine anberaumte Sitzung aufgehoben werden müsste, sind die in der Anlage mit * gekennzeichneten Richter(innen) heranzuziehen, und zwar in der Reihenfolge der Aufstellung beginnend mit dem/der ersten durch * gekennzeichneten Richter(in). Nach der Heranziehung ist diese(r) zu überspringen, wenn er/sie sonst an der Reihe wäre.
5. Bei Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter(innen) einer Gruppe des Senats ist der/die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter(in) der entsprechenden Gruppe des der Nummer nach folgenden Senats mit demselben Sachgebiet heranzuziehen. Soweit kein weiterer Senat mit demselben Sachgebiet betraut ist, ist der nächste Senat heranzuziehen, dem ehrenamtliche Richter(innen) der glei-

chen Gruppe zugeordnet sind. Bei seiner/ihrer Verhinderung gilt Ziffer 4. Die vertretungsweise erfolgte Heranziehung steht der Heranziehung im eigenen Senat gleich. Nach dem 21. Senat ist der 1. Senat folgender Senat im Sinne dieser Regelung.

F.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

G.

Geschäftsverteilung Güterichter

1. Aufgaben des Güterichters nach § 278 Absatz 5 ZPO nehmen folgende Richterinnen und Richter wahr:

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Altenweger

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Berendes

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Hupertz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Löns

Richter am Landessozialgericht Dr. Hansmann

Richter am Landessozialgericht Ortac

Richterin am Landessozialgericht Dr. Wendt

2. Die Geschäftsstelle der Güterichter führt eine Eingangsliste.

3. Die Zuständigkeit für das Güteverfahren regelt ein von den Güterichtern gemeinsam erstellter interner Geschäftsverteilungsplan. Als Güterichter ist in dem konkreten Verfahren ausgeschlossen, wer einem Spruchkörper angehört, oder angehört hat, bei dem dieselbe Sache anhängig ist oder anhängig war.

Essen, den 15.12.2025

Das Präsidium
des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen